

## VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER EVOSYS LASER GMBH

### Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss:

1. Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, auch für Lieferungen ins Ausland und für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen. Das Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn wir die Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner AGB durchgeführt haben. Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Besteller Kataloge, Broschüren, technische Dokumentationen – wie bspw. Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen –, Produktbeschreibungen oder Unterlagen gleich in welcher Form überlassen haben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn unsere Angebote ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder diese eine Annahmefrist enthalten.
3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt mit Annahme zustande. Wir sind berechtigt, das Angebot binnen zwei Wochen ab Zugang bei uns anzunehmen, es sei denn, aus der Bestellung ergibt sich etwas anderes. Die Annahme erfolgt schriftlich (Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Ware an den Besteller.
4. Unsere Angebote gelten unter der Bedingung, dass der Erfüllung keine europäischen oder US-amerikanischen Exportregelungen entgegenstehen (z.B.: Embargos, Sanktionslisten, Genehmigungspflichten). Der Kunde ist verpflichtet, alle für Exporte, Importe oder sonstige Lieferungen notwendige Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, die durch etwaige Exportkontrollprüfungen entstehen, verlängern die Lieferzeiten und vereinbarten Fristen entsprechend. Sollten irgendwelche Genehmigungen nicht eingeholt werden können oder sollten sonstige Exportrestriktionen bestehen, ist dieses Angebot nichtig und der daraus folgende Vertrag gilt bzgl. dieser Güter als nicht geschlossen und jeder aus dieser Überschreitung von Fristen resultierende Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens EVOSYS.

### Angebotsunterlagen, Urheberrecht:

An sämtlichen zum Angebot gehörigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen für die Erstellung von Anlagen und sonstigen Produkten bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen vom Besteller weder Dritten zugänglich gemacht, noch für eigene Zwecke weiterverwendet werden.

### Preis und Zahlung:

1. Die Preise verstehen sich ab Werk und zwar jeweils in EURO zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. sowie zuzüglich der Kosten für Verpackung, Verladung, Versendung, Transportversicherung, Zoll und Abfertigungskosten. Sind Festpreise nicht vereinbart, so gelten unsere am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.
2. Alle nach Vertragsschluss eintretenden Veränderungen von in fremder Währung vereinbarten Preise oder des Wechselkurses zum EURO gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten; sie gelten bei unbarer Zahlung erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto als Erfüllung. Vertreter und reisende Angestellte sind zur Entgegennahme von Geld nicht berechtigt. Wechsel werden erfüllungshalber nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
4. Rechnungen sind - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.
5. Unser Vergütungsanspruch wird in jedem Fall sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder sein Unternehmen veräußert wird bzw. ein anderer Inhaber an seine Stelle tritt.
6. Gerät der Besteller mit der Zahlung oder einer Teilzahlung in Verzug, so ist die jeweils offene Zahlungsverpflichtung mit dem gesetzlichen Zinssatz von 9 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es bleibt uns unbenommen, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
7. Bei Lieferungen in das Ausland ist EVOSYS berechtigt auch ohne Erwähnung im Angebot die Absicherung der Zahlung zu 100 % durch Letter of Credit, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Sicherungsmitteln oder Vorauskasse zu verlangen. Dieses Recht besteht auch, soweit der Kunde mit dem Vereinbarten in Verzug gerät.
8. Die Aufrechnung hinsichtlich der der EVOSYS zustehenden Vergütung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen die nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von der EVOSYS nicht bestritten ist.
9. In den unter Ziffer 5. genannten Fällen sowie bei Bekanntwerden sonstiger nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, die die vertragsgerechte Erfüllung seitens des Bestellers erheblich gefährden, sind wir nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsverweigerung sowie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir können auch eine bis dahin nicht vereinbarte angemessene Vorauszahlung oder die angemessene Erhöhung einer bereits vereinbarten Vorauszahlung oder die Stellung einer Sicherheit in Höhe der jeweils noch offenen Verbindlichkeiten verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

### Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand, Fracht:

1. Die Lieferung und Gefahrübergang erfolgen „Ab Werk“ (Felix-Klein-Straße 75, 91058 Erlangen, Deutschland), EXW Incoterms® 2020, wo auch der Erfüllungsort ist.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung sowie der Verzögerungsgefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie unabhängig davon, ob diese Sendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Ist Lieferung mit Aufstellung und Montage vereinbart, geht die Gefahr mit Übernahme der Ware im Betrieb des Bestellers über. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

### Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent –, unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen, nicht nur geringfügigen Verletzungen der Vertragspflichten des Bestellers, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand nach Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen. Der Besteller trägt die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen.
3. Der Besteller ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes zur Verpfändung, zur Sicherungsübereignung sowie zur sale-and-lease-back-Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht berechtigt. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet sowie nur unter der Bedingung berechtigt, dass im Falle der Weiterveräußerung an einen Dritten dieser von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat.

4. Der Besteller tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Versicherungsleistung) schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Der Besteller ist jedoch solange zur Einziehung der Forderungen berechtigt, als er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns nicht in Verzug kommt oder nicht in Vermögensverfall gerät. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, so tritt uns der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Besteller hat uns unverzüglich über die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie über die Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware zu informieren. Er hat zudem dem Schuldner die Abtretung unverzüglich mitzuteilen und uns unverzüglich auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen sowie dazu benötigte Unterlagen auszuhändigen.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
6. Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten – gegebenenfalls verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten – Sache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
7. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware oder die voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der vorstehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, einen entsprechenden Teil unserer Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### **Lieferfristen:**

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
2. Soweit im Einzelfall durch besondere Vereinbarung eine Lieferfrist fest vereinbart wird, gilt diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das jeweilige Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wird, bei Durchführung einer Vorabnahme mit deren Beendigung.
3. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Werkstücke, Vorrichtungen oder sonstige Zuarbeiten nicht rechtzeitig beibringt, bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Aus- und Einfuhrverboten, Nichterteilung oder Widerruf von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen; dies gilt auch, wenn eines der vorgenannten Ereignisse bei einem Zulieferer oder sonstigen Hersteller eintritt.

#### **Beschaffenheit:**

1. EVOSYS führt im Vorfeld der Auftragsvergabe üblicherweise mit vom Kunden beigestellten Materialien Probearbeitungen durch. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich diese als Tests zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit von EVOSYS und nicht als konkrete Zusage im Hinblick auf die Beschaffenheit des Liefergegenstandes.
2. Soweit im Einzelfall durch besondere Vereinbarung Tests zum Nachweis bestimmter Leistungsparameter des Liefergegenstandes vorgenommen werden, beziehen sich die von EVOSYS gemachten Zusagen ausschließlich auf das im Vorfeld zwischen EVOSYS und dem Kunden einvernehmlich abgestimmte und vom Kunden beigestellte Material und die vereinbarten Abmessungen und Toleranzen; setzt der Kunde ein anderes Material ein oder weichen die Abmessungen von den vereinbarten Werten ab, gelten diese Zusagen nicht.
3. EVOSYS übernimmt durch die Lieferung des Liefergegenstandes keine Verantwortung für den Produktionsprozess oder die Qualität von Kundenendprodukten. In jedem Fall ist der Besteller dafür verantwortlich, seine Produktion regelmäßig mit geeigneten Mitteln zu überwachen. Dies gilt auch für das Ermitteln von geeigneten Grenzen für eventuell in der Lieferung enthaltene Prozessüberwachungssysteme.

#### **Gewährleistung:**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Besteller. Hinsichtlich von Werkleistungen (wie z.B. Einbau und Anbindung von Maschinen) beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Werkleistungen.
2. Ist die von uns erbrachte Leistung mangelhaft, wozu auch das Fehlen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gehört, so werden wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder nachbessern; dabei darf die Zahl von zwei uns einzuräumenden Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen nicht unterschritten werden. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Preises verlangen.
3. Offenkundige Mängel unserer Leistung müssen unverzüglich - spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme - und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls sind jedwede Gewährleistungsrechte des Bestellers bezüglich des betreffenden Mangels ausgeschlossen.
4. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen sind allein unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen maßgeblich bzw. die dort in Bezug genommenen Dokumente. Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- und Zollvorschriften geben wir keine Gewähr.
5. Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ist der Kunde gehalten, beim Verdacht auf einen Mangel jeden weiteren Gebrauch des Liefergegenstandes zu unterlassen, soweit sich der Mangel auf die mit dem Liefergegenstand herzustellenden Produkte auswirken könnte.

#### **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:**

1. Bei Gegenständen, die nach Angaben des Bestellers hergestellt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Anfertigung und den Betrieb gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller hält uns in diesem Fall von allen Ansprüchen Dritter aufgrund gewerblicher Schutzrechte frei.
2. Falls Dritte gegenüber dem Besteller rechtskräftig festgestellte oder von uns als berechtigt anerkannte Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte aus Gegenständen der Lieferung geltend machen sollten, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder für den Besteller eine Lizenz erwirken, das betreffende Produkt kostenfrei entsprechend ändern, es durch ein schutzrechtsfreies ersetzen oder, falls diese Maßnahmen nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichen Aufwand durchzuführen sind, das Produkt gegen Rückerstattung des Preises zurücknehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Schutzrechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Unsere Haftung ist dann auf den Betrag des Preises für den Gegenstand der Lieferung begrenzt.
3. Unsere in Ziff. 2 genannten Pflichten bestehen nur, sofern und soweit uns der Besteller über die vom Dritten erhobenen Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder einen Vergleich über die vom Dritten erhobenen Ansprüche schließt noch diese anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sofern und soweit der Besteller die Nutzung der gelieferten Gegenstände aus schadensmindernden oder sonstigen wichtigen Gründen einstellt, hat er dem Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, dass damit kein Anerkenntnis verbunden ist.
4. Ansprüche des Bestellers aus Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine durch uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass Gegenstände der Lieferung von dem Besteller oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt werden. Ansprüche

des Bestellers sind weiter ausgeschlossen, wenn sie dadurch begründet wurden, dass der Besteller Gegenstände der Lieferung genutzt oder weiterveräußert hat, nachdem er darüber informiert war, dass die Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt.

5. Weitergehende Ansprüche gegen uns wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte sind ausgeschlossen. Die nachstehende Haftungsregelung bleibt davon jedoch ebenso unberührt, wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

#### **Haftung:**

1. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist durch uns, oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. In dem Umfang, in dem bezüglich des Vertragsgegenstandes oder Teilen desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie gegeben wurde, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
3. Wir haften auch für Schäden, die von uns durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft.
4. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche des Kunden aus Schadenersatz statt der Leistung.
5. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei Pflichten, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
6. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
7. Im Übrigen ist jegliche Haftung von uns auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, unerlaubte Handlung, sowie sonstige Vermögensschäden des Kunden.
8. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter.

#### **Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit des Vertrages sowie der übrigen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bedingungen oder Vertragsbestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen. Dies gilt auch zum Ausfüllen einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

#### **Gerichtsstand und anwendbares Recht:**

1. Soweit es sich bei den Bestellern um Kaufleute - ausgenommen solche Kaufleute, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert - , juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Erlangen ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand. EVOSYS ist berechtigt, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechtes.

**EVOSYS Laser GmbH**  
**Felix-Klein-Straße 75**  
**91058 Erlangen, Deutschland**

**Handelsregister: Amtsgericht Fürth HRB 15316**  
**Telefonnummer: +49 9131-4088-0**  
**E-Mail-Adresse: info@evosys-laser.com**

Stand: 05/2024